

Bundesgesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG)

Entwurf

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 8. September 2004¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 20. März 1998² über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 5 (neu)

⁵ Die innerhalb des Zahlungsrahmens finanzierten Investitionen dienen in erster Linie dazu, die Infrastruktur in gutem Zustand zu erhalten und sie den Erfordernissen des Verkehrs und dem Stand der Technik anzupassen. Weitergehende Investitionen können über Sonderfinanzierungen des Bundes und der Kantone sichergestellt oder ausdrücklich in der Leistungsvereinbarung geregelt werden.

Art. 20 Abs. 4

⁴ Die Leistungsvereinbarung regelt den maximal zulässigen Umfang der Mittelaufnahme beim Bund. Sie bestimmt überdies, ob und in welchem Umfang bedingt rückzahlbare Darlehen des Bundes mit nicht reinvestierten Abschreibungsmitteln zurückbezahlt werden können.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

¹ BBl 2004 5313

² SR 742.31

